



Auszug aus dem Beschlussregister des Stadtrats

Öffentliche Sitzung vom Montag, 4. März 2024

Anwesend : Frau Claudia Niessen, Bürgermeisterin u. Vorsitzende;
Herr Philippe Hunger, Herr Michael Scholl, Frau Catherine Brüll, Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz, Herr Lucas Reul, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, Fr. Patricia Creutz-Vilvoye, H. Werner Baumgarten, H. Joky Ortman, H. Fabrice Paulus, Fr. Kirsten Neycken-Bartholemy, H. Thomas Lennertz, H. Raphaël Post, H. Alexander Pons, ~~H. Simen Van Meensel~~, Fr. Anne-Marie Jouck, Fr. Nathalie Johnen-Pauquet, H. Daniel Offermann, ~~Fr. Lisa Radermeyer~~, Fr. Jenny Baltus-Möres, ~~Fr. Céline Schunck~~, Fr. Claire Guffens, Fr. Sally De Bruecker, Herr Achim Nahl, Ratsmitglieder;
Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Martine Engels~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

16) Anpassung der Regelung über die teilweise Erstattung der Haushaltsmüllsteuer für Familien mit geringem Einkommen

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des gefassten Stadtratsbeschlusses, womit eine Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung erhoben wird;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, Haushalten mit geringem Einkommen eine Steuerreduzierung zu bewilligen;

In Erwägung, dass diese Steuerreduzierung aufgrund des Sozialstatutes eines der Partner des Haushaltes gewährt wird;

In Erwägung, dass infolge der technischen Entwicklung und aufgrund einer Vereinbarung mit der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit die Möglichkeit besteht, das Sozialstatut über eine Schnittstelle abzufragen und von Amts wegen in die Berechnung der Besteuerung zur Haushaltsmüllsteuer einfließen zu lassen;

In Anbetracht, dass über dieses neue Verfahren eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden kann;

In Erwägung, dass Steuerpflichtige, die zwar die Bedingungen erfüllen aber denen die Steuerreduzierung nicht automatisch gewährt wird, weiterhin einen Antrag mit Rechtfertigungsbelegen einreichen können;

In Anbetracht, dass die Beträge der Steuer auf die Müllentsorgung in Folge der Bestimmungen der Wallonischen Region (Erlass vom 05. März 2008) jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst und verabschiedet werden müssen;

In Anbetracht, dass ebenfalls der Zuschuss für Familien mit geringem Einkommen jährlich angepasst werden muss;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten günstigen Legalitätsgutachtens vom 16. Februar 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Regelung wie folgt anzupassen:

Der Zuschuss wird auf Antrag des Steuerzahlers und auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen ausbezahlt“ wird ersetzt durch „Der Zuschuss wird automatisch über eine Datenabfrage bei der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit gewährt und auf dem Steuerbescheid zur Haushaltsmüllsteuer des Haushaltes in Abzug gebracht.

Sollte der Steuerpflichtige nicht in der Datenbank aufgeführt sein, er jedoch die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, kann er einen Antrag mit Rechtfertigungsbelegen einreichen. In letzterem Fall wird die Steuerermäßigung als Zuschuss ausbezahlt.

Der koordinierte Text der Regelung lautet demnach wie folgt:

für die Steuerjahre 2024 bis 2025 einschließlich, den Haushalten, bei denen einer der Partner Anrecht hat auf:

- das durch das Ö.S.H.Z. gewährte Eingliederungseinkommen;
- oder das garantierte Mindesteinkommen für betagte Personen;
- oder bestimmte Sonderbehindertenbeihilfen;
- oder den Sozialzuschlag für das Pflegegeld für Senioren;
- oder eine durch das Ö.S.H.Z. gewährte Beihilfe, in Erwartung einer der hier oben angegebenen Beihilfen,

einen Zuschuss zur Müllsteuer in Höhe von 25% des folgenden Betrages zu bewilligen:

Steuerbetrag laut Art. 3 der gültigen Steuerverordnung auf die Müllentsorgung (H06)

- abzüglich der Wertstoffhofermäßigung, falls diese gewährt wurde
 - abzüglich des Wertes des Gutscheins einer Rolle Müllsäcke und einer Rolle Biomüllsäcke
-

Saldo: Berechnungsbasis für den Zuschuss von 25%

Der Zuschuss wird automatisch über eine Datenabfrage bei der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit gewährt und auf dem Steuerbescheid zur Haushaltsmüllsteuer des Haushaltes in Abzug gebracht.

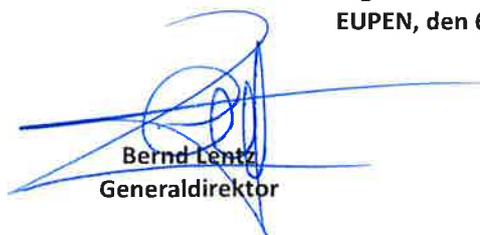
Sollte der Steuerpflichtige nicht in der Datenbank aufgeführt sein, er jedoch die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, kann er einen Antrag mit Rechtfertigungsbelegen einreichen. In letzterem Fall wird die Steuerermäßigung als Zuschuss ausbezahlt.

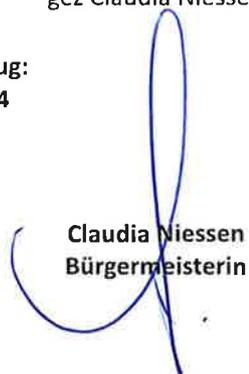
Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez Bernd Lentz

Die Vorsitzende,
gez Claudia Niessen

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 6. März 2024**


Bernd Lentz
Generaldirektor


Claudia Niessen
Bürgermeisterin

